

(No. 18.) Kabinettsorder vom 28ten Oktober 1807., betreffend die Aufhebung der Erb-Untertänigkeit auf sämmtlichen Preussischen Domainen.

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erb-Untertänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle Meiner Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf Meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Untertänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1sten Junius 1808. statt finden, und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiemit vom 1sten Junius v. J. ab ausdrücklich für freie von allen der Erb-Untertänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehn entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden. Königsberg, den 28ten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.

(No. 19.) Verordnung über die Annahme der Tresorscheine in Zahlungen, bis zur Wiedereröffnung ihrer Realisation. Vom 29ten Oktober 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Indem Wir unter dem 1sten Juni dieses Jahres die Annahme der Tresorscheine dem freien Willen der Zahlungs-Empfänger überließen, konnte es Uns nicht verborgen seyn, daß dieses Papiergeld dadurch gleich noch mehr im Course gegen baares Silber-Courant verlieren würde, als es schon in Folge der gehemmeten Realisation desselben damals verlor. Wir sahen aber und sehen dieses als ein kleines Uebel an, in Verhältniß gegen den Anreiz zur Unredlichkeit, der aus der Möglichkeit entsteht, einem Gläubiger Zahlung nach einem erzwungenen Pari in Papiergeld aufzubringen, das, bei seiner eingestellten Realisation, gegen Münze verliert.